

Satzung des „Natur- und Waldkinder e.V.“



beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2010

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Natur- und Waldkinder e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Pocking. Er wurde am 04.02.2000 gegründet und ist im Vereinsregister des Registergerichts Passau unter Nr. VR 1820 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Die Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen unter besonderer naturpädagogischer Prägung für den gesamten südlichen Landkreis Passau;
 - b) Förderung der Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund stehen soll;
 - c) die Gesunderhaltung und Kräftigung des Körpers und die Stärkung des Immunsystems von Kindern durch ganzjährigen Aufenthalt im Freien, insbesondere im Wald.
 - d) Prävention, Integration, Kompensation ungünstiger Voraussetzungen, ganzheitliche, interdisziplinäre Frühförderung.
2. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke fördert, unterstützt und unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen, organisiert Veranstaltungen und sorgt für die Verbreitung des naturpädagogischen Konzepts.
3. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die geltenden Vorschriften sind jeweils zu beachten.

Demgemäß ist der Verein selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Mitglieder dürfen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei einer Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keiner persönlich durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, welche die Zwecke des Vereins unterstützt.
2. Ehrenmitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins am 04.02.2000.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils mit Zugang der Erklärung des Vorstands, wonach ein Mitglied in den Verein aufgenommen wurde.

4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung des Austritts, durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung sowie durch Ausschluss.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er ist möglich,
 - a) wenn ein Vereinsmitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen hat;
 - b) wenn ein Vereinsmitglied sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft benommen hat;
 - c) wenn ein Vereinsmitglied trotz mindestens zweimaliger Mahnung mit Beitragszahlungen in Rückstand gerät;
 - d) bei sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.

Bei Ausscheiden eines Vereinsmitglieds während eines Kalenderjahres ist der Beitrag für das gesamte Kalenderjahr noch zu entrichten.

§ 4

Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der jeweils zum 1. 1. eines jeden Jahres fällig ist. Über die Höhe des Mitgliedbeitrags entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Zur Zeit beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag € 30,-. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben in allen Vereinsversammlungen beratende und beschließende Stimme. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung kann jedes ordentliche Mitglied seine Stimme formlos schriftlich an seinen Lebenspartner oder ein anderes Mitglied übertragen.
2. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
 - c) die Bestimmungen und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden.Der erste und zweite Vorsitzende sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich nur gemeinsam vertreten.
Der Vorstand soll den Verein nur dann nach außen vertreten, wenn er sich vorher mit dem Vereinsausschuss insoweit abgestimmt hat.

2. Als Vorstandsmitglieder können alle natürlichen Mitglieder des Vereins gewählt werden. Nicht wählbar insoweit sind Angestellte der geförderten Einrichtungen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Die Vorstände sind in einjährig versetztem Turnus so zu wählen, dass nicht beide Vorstände gleichzeitig neu gewählt werden, sondern immer ein erfahrener Vorstand einen neu gewählten Vorstand einarbeiten kann. Dies gilt nicht im Falle eines unvorhergesehenen vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandes und dadurch bedingte vorzeitige Neuwahlen.
5. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des Ehrenamtszuschale nach § 3 Nummer 26 a EStG gewähren.

Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstands (§ 7);
 - b) dem Kassier;
 - c) dem Schriftführer;
 - d) den Sprechern der einzelnen geförderten Einrichtungen
 - e) den Leitungen der einzelnen geförderten Einrichtungen.
2. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern sowie über die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Durchsetzung der Vereinsbeschlüsse. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

Der erste Vorsitzende des Vereins leitet die Sitzung des Vereinsausschusses. Bei seiner Verhinderung erfolgt dies durch den zweiten Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende des Vereins, ggf. der zweite Vorsitzende, beruft den Vereinsausschuss ein, sooft das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung erfolgt formlos unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit mündlich gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des sitzungsleitenden Vorsitzenden.

3. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Er hat jeweils der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang und leistet die erforderlichen Zahlungen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen.

Bei Zahlungen über € 500,- hinaus – mit Ausnahme der Zahlung von Löhnen – bedarf der Zahlungsauftrag der Zustimmung eines Vorstandsmitglieds.

4. Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere deren Beschlüsse niederzulegen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt er seinen Vertreter.
5. Die Sprecher der einzelnen geförderten Einrichtungen vertreten ihre Einrichtungen nach dem Geschäftsverteilungsplan. Nicht wählbar insoweit sind Angestellte der geförderten Einrichtungen.

6. Die Vereinsausschussmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Leitungen der einzelnen geförderten Einrichtungen werden in den Vereinsausschuss berufen.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder eines Vereinsausschussmitgliedes haben die übrigen Vereinsausschussmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind mit einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei jeweils bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils in einfacher Mehrheit über
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vereinsausschusses;
 - b) die Entlastung des Vorstands und des Vereinsausschusses;
 - c) die Wahl des Vorstandes, des Kassiers, des Schriftführers, der Sprecher der einzelnen Einrichtungen sowie der Revisoren;
 - d) die Änderung der Mitgliedsbeiträge
 - e) die Aufnahme von Krediten für den Verein.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder, Beschlüsse über eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 10

Revisoren

Die Mitgliederversammlung hat jeweils zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese sind beauftragt von der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich die Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht auf die Zweckmäßigkeit oder deren Notwendigkeit erstrecken können. Sie erstatten Bericht in der Mitgliederversammlung.

Die Revisoren werden jeweils für ein Jahr gewählt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen die Einrichtungen bzw. das Vermögen des Vereins an den Landesverband Wald und Naturkindergärten in Bayern e.V. mit Sitz in Augsburg, der wiederum damit eine in der Aufbauphase befindliche Natur- oder Waldkindertagesstätte unterstützen soll.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.